



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Per Mail: dm@bag.admin.ch und nissg@bag.admin.ch

Bern, 23. Mai 2018

**Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die neue Verordnung wird die heute geltende Schall- und Laserverordnung (SLV) ablösen. Der Städteverband unterstützt die Vorlage ausdrücklich, da die vorgesehenen Massnahmen die Sicherheit für die Bevölkerung erhöhen. Besonders begrüsst werden die Regelungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlen und Schall sowie das Verbot der Laserpointer ab der Klasse 1M. Polizistinnen und Polizisten wie auch Angehörige anderer Blaulichtorganisationen waren und sind von der missbräuchlichen Verwendung von Laserpointern als Blendinstrumente nachhaltig betroffen.

Weiter erachten wir die vorgesehenen Ergänzungen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen als sinnvoll und zielführend. Aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen der Städte im Umgang mit Veranstaltungen schlagen wir jedoch einige Präzisierungen vor.

Veranstaltungen mit Laserstrahlung und Veranstaltungen mit Schall

Wir regen an, in Artikel 11 lit. b V-NISSG die Definition des Publikumsbereichs für Veranstaltungen mit Laserstrahlung zu überprüfen. Die Begrenzung des von der Verordnung erfassten Raums auf 3 Meter



oberhalb der Bodenfläche, auf der sich das Publikum aufhalten kann, erachten wir als zu eng. Eine Person, die – wie bei Veranstaltungen nicht unüblich – auf der Schulter einer anderen (grossen) Person sitzt, kann in den Bereich der Laserstrahlen gelangen. Eine Erweiterung des Raumes über der Bodenfläche von mehr als 3 Metern könnte allerdings zur Folge haben, dass aufgrund teils fehlender Raumhöhe in kleineren Veranstaltungsräumen Lasershows ohne Publikumsbestrahlung nicht mehr stattfinden könnten, was wir aber grundsätzlich für vertretbar halten.

Bezüglich Veranstaltungen mit Schall regen wir an, dass die Messdauer für den mittleren Schallpegel auf 30 Minuten gesenkt wird (vgl. Artikel 17 V-NISSG). Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass ein 60-Minuten-Check eine tatsächliche Arbeit von eineinhalb Stunden erfordert, dabei jedoch nur sehr wenige Abweichungen vom Endergebnis bringt, da der Schallpegelmessgerät nach 30 Minuten einen Stagnationseffekt aufweist. Eine 60-minütige Messdauer erachten wir deshalb als nicht zielführend.

In Anhang 3, Ziff. 1.2.1 lit. b soll der Grenzwert für den Bereich von 4 (anstelle von 3) bis 6 Metern über dem Publikumsbereich gelten. Dem Schutz des Publikums sollte auch hier Rechnung getragen werden.

Betreffend Veranstaltungen mit Schall sollte die Meldung nebst Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters auch Angaben zu einer während der Veranstaltung zur Verfügung stehenden Kontaktperson (einschliesslich telefonischer Erreichbarkeit) enthalten (vgl. Anhang 4, Ziff. 1.1 lit. b).

Bei Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner oder gleich 96 dB(A) (vgl. Anhang 4, Ziff. 2.2) zeigte die Praxis bisher, dass die Veranstalter dem Hinweis zur möglichen Schädigung des Gehörs oftmals zu wenig Beachtung schenken. Mittels Plakaten wird das Publikum durch die Veranstalter wohl auf die mögliche Schädigung hingewiesen. Diese Hinweise sind aber in vielen Fällen zu klein und kommen nicht genügend zur Geltung. Diesem Umstand könnte durch Vorschriften in Bezug auf die Grösse des Plakates sowie die Schriftgrösse besser Rechnung getragen werden. Unter Umständen könnte vorgeschrieben werden, dass die Information durch eine Person aus einer Distanz von z.B. 5 Metern gut lesbar sein muss.

Laserpointer

Mit dem Inkrafttreten der V-NISSG wird der heute legale Besitz eines Laserpointers der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B oder 4 zu einem Vergehenstatbestand. Wir erachten es als notwendig, dass die Bevölkerung rechtzeitig (d.h. vor Inkrafttreten) über diese Änderung informiert wird und gleichzeitig aufgezeigt wird, wie die ab Inkrafttreten der V-NISSG illegalen Laserpointer legal entsorgt werden können. Unseres Erachtens kann dies in Form von Sammelaktionen, im Rahmen von Waffenrückgabeaktionen oder der formlosen Abgabe auf Polizeiposten erfolgen. Die Laserpointer sollten anschliessend vernichtet werden.

Wir gehen davon aus, dass das BAG die Kommunikation und Koordination dieser Massnahmen federführend – jedoch in Absprache mit den Kantonen und Gemeinden – übernimmt. Die kantonalen und kommunalen Polizeikorps sollten jedenfalls frühzeitig und vorab informiert werden.



Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Die im erläuternden Bericht erwähnten Schätzungen zum entstehenden Mehraufwand bei den kantonalen Vollzugsbehörden erachten wir als zu tief. Die Angabe von 30 Personenarbeitstagen pro Kanton je sogenanntem Vollzugsschwerpunkt dürften namentlich mit Blick auf die grösseren Städte kaum realistisch sein, wenn die Schulung des Personals für die neue Kontrolltätigkeit, die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung und Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln in Betracht gezogen werden.

Anträge

- ▶ **Art. 17: Mittlerer Schallpegel: Als mittlerer Schallpegel LAeq1h gilt der A-bewertete und über 60 30 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel LAeq in dB(A).**
- ▶ **Anhang 3, Ziff. 1.2.1 lit. b: in der Zone von 3 4 Meter bis 6 Meter über dem Publikumsbereich den Wert von 5 x MZB für die Hornhaut nicht überschreitet, sofern keine sachkundige Person die Veranstaltung vor Ort direkt überwacht;**
- ▶ **Anhang 4, Ziff. 1.1 lit. B: Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie Angaben zu einer während der Veranstaltung zur Verfügung stehenden Kontaktperson (einschliesslich telefonischer Erreichbarkeit)**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband